

Der Beschwerdeführer wünscht zuvörderst, daß die Ständeversammlung überzeugt sein möge, daß nur die unabweißbare Dringlichkeit ihn zu dem Schritt, dieselbe zu belästigen, nöthige, und bittet um eine günstige Aufnahme seines Gesuches; er sagt ferner, daß er aus Börle bei Dschak gebürtig und Zimmermann von Profession sei, sowie, daß er sich dormalen in Dschensaal aufhalte.

Laut seines beiliegenden Abschiedes, d. d. Dederan den 21. October 1819, habe er mit Inbegriff von 5 Campaignejahren 18 Jahr 4 Monate in königl. sächsischen Kriegsdiensten gestanden, den schweren und bekanntlich zum Theil mit übermenschlichen Anstrengungen verbundenen Feldzügen von 1809, 1812, 1813, 1814 und 1815 als Gemeiner im Regiment Prinz Clemens Uhlanen beigewohnt, während seiner Dienstzeit sich stets zur vollkommenen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten bezeigt und seine Dienste im Frieden wie im Kriege mit Treue und Pünktlichkeit erfüllt; seine Gesundheit sei aber durch die vielen Strapazen und besonders durch den russischen Feldzug gänzlich zerstört.

Bereits im Jahre 1819 habe er wegen Untüchtigkeit zum Dienste um seinen Abschied nachsuchen müssen; seitdem habe sich sein Gesundheitszustand von Jahr zu Jahr dermaßen verschlimmert, daß er, seit beinahe 10 Jahren an Händen und Füßen durch Sicht gelähmt, zu aller Arbeit unfähig geworden sei.

Der Beschwerdeführer bezieht sich zur Bekräftigung dieser Umstände auf zwei mit eingesendete ärztliche Zeugnisse und fügt hinzu, daß er kein eigenes Vermögen besitze, und daß er schon längst sein Haus nothgedrungen habe verkaufen müssen, so daß er sich gegenwärtig in der größten Armuth und Hülfbedürftigkeit befinde; selbst ganz unfähig, seine Profession als Zimmermann zu betreiben, um dadurch nur für seine eigene Person den nothdürftigsten Unterhalt sich zu verschaffen, liege ihm die Pflicht ob, noch für drei unerzogene Kinder zu sorgen. Die schmerzliche Unmöglichkeit, für deren Erziehung und Ernährung nur das Nothdürftigste thun zu können, habe ihn schon längst in die verzweiflungsvollste Lage gebracht, und das mit beigelegte dorfgerechtliche Zeugniß vom 1. Februar 1843 würde die eben angeführten Umstände als der Wahrheit gemäß bestätigen. Da er nur lediglich durch den sich immer mehr verschlimmerten Sichts Zustand, dessen Heilung kaum mehr möglich, in solche Dürftigkeit gerathen, und keine Mittel habe, ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen und kostspieligen Kuren sich zu unterwerfen, dieser überkommene Krankheitszustand aber und der daraus hervorgehende Mangel an allem Verdienste einzig den erlittenen Kriegsstrapazen beizumessen sei, ferner in Betracht, daß es gerecht und billig erscheine, wenn der Staat diejenigen, welche Jahre lang treu gedient und in diesem Dienst das hohe Gut ihrer Gesundheit geopfert hätten, denen es dadurch unmöglich geworden sei, sich durch ihre Hände Etwas zu verdienen, mit seinen reichen Mitteln unterstütze, habe er sich erlaubt, im Monat März dieses Jahres bei dem hohen Kriegsministerio mit dem Gesuch einzukommen um Bewilligung einer jährlichen Unterstützung, sei aber hierauf abfällig beschieden worden, wie aus dem mit überreichten Bescheid zu ersehen sei. In seinen Hoffnungen durch den ungünstigen Erfolg dieses Schrittes getäuscht, jedoch überzeugt von der Gerechtigkeit und Billigkeit seines Anliegens könne er sich hierbei nicht beruhigen und wolle sich daher mit dem hingebendsten Vertrauen an die Ständeversammlung wenden, wobei er sich stütze auf die dargelegten Umstände und auf die Bestimmung in §. 40 des Gesetzes vom 17. December 1837 über die Pensionen der königl. sächsischen Militärpersonen und deren

Hinterlassenen, nach welcher hinsichtlich der bereits vor Bekanntmachung dieses Gesetzes entlassenen Unterofficiere und Gemeinen für besondere einzelne Fälle die Staatsbehörde ermächtigt sei, den Invaliden 1sten und 2ten Grades eine Pension allerdings zu gewähren, sobald nachgewiesen werde, daß die eingetretene Erwerbsunfähigkeit die unbezweifelte Folge der unmittelbar im Dienste überkommenen Invalidität sei. Er wage daher die Bitte:

„die hohe Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung in der Maße für ihn verwenden, daß ihm eine jährliche Pension oder Unterstützung aus Staatsmitteln gewährt, und deshalb so bald als möglich Anordnung getroffen werde,“

und sehe einer geneigten Entschließung in froher Hoffnung entgegen.

Nach Ansicht der vierten Deputation stehen der gewünschten Verwendung des Bittstellens folgende Bedenken entgegen:

- 1) ist derselbe im Jahre 1819 ohne Nachtheil der Invalidencasse entlassen worden,
- 2) hat das Gesetz vom 17. December 1837, sowie jedes andere keine rückwirkende Kraft.

Es wird zwar hinsichtlich des zweiten Bedenkens in der Beschwerde sich auf die §. 40 dieses Gesetzes bezogen, nach welcher in einzelnen besondern Fällen die Staatsbehörde ermächtigt sei, den Invaliden 1sten und 2ten Grades, welche vor Erlassung dieses Gesetzes entlassen waren, Pensionen zu gewähren, sobald sie nachweisen, daß ihre Erwerbsunfähigkeit die unbezweifelte Folge der unmittelbar im Dienste überkommenen Invalidität sei; doch dürfte sein Fall hier nicht getroffen werden, indem derselbe die in derselben Paragrafhe vorgeschriebenen Nachweisungen nicht beizubringen vermochte. Denn obschon er als Beleg, daß sein krankhafter Zustand Folge der Kriegsstrapazen sei, zwei ärztliche Zeugnisse vorlegt, so entbehren dieselben die §. 40 des Militairgesetzes vorgeschriebene Bestätigung der obersten Medicinalbehörde der Armee. Unter diesen Umständen und in Erwägung, daß die Verwendung für dieses Gesuch nachtheilige Consequenzen haben würde, sowie unter Festhaltung des Grundsatzes, daß nur diejenigen, welche gesetzmäßig einen Anspruch auf Pension haben, von Seiten der Stände eine Bevornwortung ihrer Gesuche zu erwarten haben, schlägt die Deputation der geehrten Kammer vor:

vorliegendes Pensionsgesuch, als zur ständischen Verwendung nicht geeignet, abzuweisen,

dasselbe aber, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, annoch an die zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so würde ich die Kammer fragen: ob sie mit dem Gutachten der Deputation, welches dahin geht, den Petenten abzuweisen, einverstanden sei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Es würde die Sache noch an die zweite Kammer abzugeben sein, da das Petikum an die hohe Ständeversammlung gerichtet ist. Die Gegenstände unserer heu-